

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

der Jagdgenossenschaft Osann-Monzel

auf die Ortsgemeinde Osann-Monzel

Inhaltsübersicht:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten	2
§ 2 Jagdverpachtung	2
§ 3 Verwendung des Reinertrags.....	3
§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen	3
§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters	3
§ 6 Verwaltungskostenbeitrag.....	3
§ 7 Kündigung der Vereinbarung	3
§ 8 Haftungsausschluss der Ortsgemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft	3
§ 9 Sonstige Vereinbarungen	3
§ 10 Entscheidung bei Streitigkeiten.....	4
§ 11 Inkrafttreten und Anzeige	4

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

der Jagdgenossenschaft Osann-Monzel

auf die Ortsgemeinde Osann-Monzel

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Osann-Monzel in der Sitzung am 27.02.2018

und des

Ortsgemeinderats der Ortsgemeinde Osann-Monzel in der Sitzung am 07.03.2018

wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Ortsgemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Ortsgemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2

Jagdverpachtung

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen –~~nicht*~~– auf die Ortsgemeinde übertragen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 3 Verwendung des Reinertrags

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt der Ortsgemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung ~~nicht~~ zur Verfügung.

(2) *Der Reinertrag ist von der Ortsgemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden, sofern nicht Auskehrungsansprüchen von Jagdgenossen entsprochen wird.

§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst ~~nicht~~ die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters

(1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst ~~nicht~~ die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.

(2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist ~~kein~~ - Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Ortsgemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung, jedoch mindestens 1.500 €.

§ 7 Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 8 Haftungsausschluss der Ortsgemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Ortsgemeinde entstehen, haftet die Ortsgemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Ortsgemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

keine

§ 10
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 11
Inkrafttreten und Anzeige


- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung vom 14.09.1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Ortsgemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Osann-Monzel, den 09.03.2018
(Ort) (Datum)

Osann-Monzel, den 09.03.2018
(Ort) (Datum)

Für die Jagdgenossenschaft

Für die Ortsgemeinde



(Unterschrift Jagdvorsteher Armin Köhnz)



(Unterschrift Beigeordneter Klaus Lantin)





(Unterschrift 1. Beisitzer Günter Meierer)



(Unterschrift 2. Beisitzer Gerd Fritzen)

Diese Vereinbarung hat 4 Ausfertigungen im Original. Je eine Ausfertigung erhalten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Untere Jagdbehörde

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Ortsgemeinde Osann-Monzel

Jagdgenossenschaft Osann-Monzel